

574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (517 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Das gegenständliche Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes fördern. Vorgesehen sind ua. ein Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Planung und Organisation des Umweltschutzes, ein Austausch von Informationen über Umweltschutzvorschriften hinsichtlich der Planung, der Errichtung und Standortwahl von nuklearen Anlagen und der Austausch von Informationen über grenznahe Anlagen, die geeignet sind, im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu einem wesentlichen Ansteigen der Umweltbelastung zu führen. Es wurde vereinbart, daß die beiden Staaten einander unverzüglich über das Bestehen einer, die Umwelt des anderen Vertragsstaates bedrohenden Situation und über die zur Abwehr dieser Gefahr bereits getroffenen Maßnahmen zu informieren und die zur Abwehr dieser Gefahr allenfalls erforderlichen Maßnahmen gemeinsam zu beraten.

Zur Durchführung dieses Vertrages sollen Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren vereinbart werden.

Renner
Berichterstatter

Der Vertrag selbst wird jeweils für fünf Jahre abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern der Vertrag nicht rechtzeitig auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

Der vorliegende Vertrag hat gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage am 13. März 1985 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hochmair, Dr. Hafner und Probst einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrags zu empfehlen.

Die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird genehmigt.

Wien, 1985 03 13

Dr. Marga Hubinek
Obmann